

Stiftungsurkunde

Stiftung Schloss Regensburg

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 – Name

Unter dem Namen “Stiftung Schloss Regensburg“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, die mit öffentlicher Urkunde vom 1. Juni 1894 errichtet wurde.

Art. 2 – Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Regensburg mit Domizil im Schloss Regensburg.

Art. 3 – Zweck

Zweck der Stiftung ist die Sonderschulung, berufliche Vorbereitung und Ausbildung, Erziehung und Therapie von Kindern und Jugendlichen mit Lernbehinderungen, schulischen und sozialen Entwicklungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten. Sie orientiert sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen.

Als vom Bundesamt für Sozialversicherung und vom Kanton Zürich anerkannte Sonderschule und berufliche Ausbildungsstätte richtet sie sich nach den hiefür geltenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons Zürich.

II. Geschichtliche Entwicklung

Art. 4

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich erwarb im Jahre 1882 das Schloss Regensberg und errichtete darin 1883 eine Anstalt für die Erziehung und Bildung geistig behinderter Kinder. In der Sitzung vom 30. Mai 1894 erklärte die Stifterin die Institution im Sinne von §§ 40 ff. des Privatrechtlichen Gesetzbuches des Kantons Zürich zur selbstständigen Stiftung mit Rechten einer juristischen Person unter dem Namen "Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder in Regensberg". Seither wurde die Stiftung laufend erweitert und zeitgemäss ausgebaut. Im Jahre 1930 beschloss die Trägerschaft, die Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu ändern und der Stiftung den Namen "Erziehungsanstalt Regensberg, Anstalt für Erziehung bildungsfähiger Geistes-schwacher mit Sitz in Regensberg" zu erteilen.

Am 27. Mai 1959 änderte der Stiftungsrat den Namen in "Stiftung Schloss Regensberg".

III. Stiftungsvermögen

Art. 5

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem von der Stifterin gewidmeten Vermögen.

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und Vermächnisse sowie allfällige Betriebsüberschüsse.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

IV. Organe der Stiftung

Art. 6 – Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat
- b) Der Ausschuss des Stiftungsrates
- c) Die Revisionsstelle

a) Der Stiftungsrat

Art. 7 – Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünfzehn Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat ergänzt sich selber.

Art. 8 – Vertretung

Der Ausschuss des Stiftungsrates vertritt die Stiftung nach aussen.

Art. 9 – Sitzungen, Protokoll

Der Stiftungsrat führt jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen durch. Ausserordentliche Sitzungen finden auf Beschluss des Ausschusses statt, oder wenn mindestens drei Stiftungsräte dies verlangen.

Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung hat in der Regel vierzehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zu erfolgen mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Bei deren Verhinderung wählt der Stiftungsrat einen Tagespräsidenten. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls durch einen von ihm ernannten Protokollführer verantwortlich.

Der Heimleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 10 – Beschlussfassung

Der Stiftungsrat wählt und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Der Stiftungsrat kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 11 – Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz des Stiftungsrates fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihm durch Gesetz oder diese Urkunde zugewiesen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahlen
 - 1. des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Finanzvorstandes und des Aktuars
 - 2. des Ausschusses des Stiftungsrates aus dem Kreis der Stiftungsratsmitglieder
 - 3. der Revisionsstelle
 - 4. des Heimleiters und des Stellvertreters des Heimleiters
- b) Genehmigung des Voranschlages und Abnahme von Jahresbericht und Rechnung
- c) Kreditbewilligung von ausserordentlichen, nicht im Voranschlag enthaltenen Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.--
 - d) Genehmigung des Heimkonzepts und Festsetzung der Organisation für das Heim und die Nebenbetriebe
- e) Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum

Art. 12 – Rechte und Pflichten der Stiftungsräte

Die Stiftungsräte haben die Interessen der Stiftung in guten Treuen zu wahren und über ihre Kenntnisse Stillschweigen zu üben.

b) Der Ausschuss des Stiftungsrates

Art. 13 – Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Ausschuss des Stiftungsrates besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident, der Finanzvorstand und der Aktuar des Stiftungsrates gehören ihm von Amtes wegen an. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 – Konstituierung

Der Präsident des Stiftungsrates amtet gleichzeitig als Präsident des Ausschusses. Im übrigen konstituiert sich der Ausschuss selbst.

Art. 15 – Vertretung

Der Ausschuss vertritt die Stiftung nach aussen. Der Ausschuss bezeichnet die zur Vertretung befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Zeichnungsbefugnis sind im Handelsregister einzutragen.

Art. 16 – Sitzungen, Protokoll

Der Ausschuss tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe. Der Präsident ruft innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Der Heimleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer, welcher nicht Mitglied des Ausschusses sein muss, zu unterzeichnen ist.

Art. 17 - Beschlussfassung

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 18 – Aufgaben und Befugnisse

Der Ausschuss hat die Oberleitung der Stiftung inne und übt die nötige Aufsichtsfunktion aus.

In die Kompetenz des Ausschusses fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Stiftungsurkunde einem anderen Organ vorbehalten sind.

Dem Ausschuss kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Stiftungsrates, insbesondere des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Überwachung des Heimkonzepts und der Organisation und Leitung des Heims und der Nebenbetriebe
- c) Überwachung der Finanzplanung und –kontrolle sowie des Rechnungswesens
- d) Kreditbewilligung im Rahmen des genehmigten Voranschlages und Zusatzkredite ausserhalb des Voranschlages bis zu Fr. 50'000.—
- e) Erlass eines Organisationsreglementes

Art. 19 – Kompetenzdelegation

Der Ausschuss kann seine Aufgaben im einzelnen an eine Kommission, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Art. 20 – Pflichten der Mitglieder des Ausschusses

Die Mitglieder des Ausschusses haben die ihnen übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen.

c) Die Revisionsstelle

Art. 21 – Amtsdauer

Der Stiftungsrat wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle ist auch eine juristische Person wählbar. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22 – Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die Prüfung der Buchführung, der Jahresrechnung und der Vermögensanlage sowie die Antragstellung an den Stiftungsrat.

V. Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Art. 23 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird per 31.12. abgeschlossen.

Art. 24 – Rechnungswesen

Die Bücher der Stiftung sind nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

VI. Änderung der Stiftungsurkunde und Auflösung

Art. 25 – Änderung der Stiftungsurkunde

Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 26 – Auflösung

Im Falle der Auflösung der Stiftung beschliesst die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich über die Verwendung des Vermögens. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

VII. Aufsicht

Art. 27

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich.

VIII. Genehmigung und Inkraftsetzung

Art. 28

Die vorstehende Stiftungsurkunde ist vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 17. Mai 2000 genehmigt worden. Sie ersetzt diejenige in der Fassung vom 12. Januar 1961.

Die Stiftungsurkunde tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Regensburg, 17. Mai 2000

Für den Stiftungsrat:

Prof. Dr. Walter Meier, Präsident

Felix Wittwer, Aktuar

Hinweis

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- sowie Funktionsbezeichnungen der Stiftungsurkunde, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

Patronats-Stiftung der Stiftung Schloss Regensburg

Stiftungsurkunde

Art. 1 – Name

Unter dem Namen "Patronats-Stiftung der Stiftung Schloss Regensburg" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, die mit öffentlicher Urkunde vom 24. September 1942 errichtet wurde. Die Errichtung erfolgte durch die "Erziehungsanstalt Regensburg, Anstalt für Erziehung bildungsfähiger Geistesschwacher", jetziger Name "Stiftung Schloss Regensburg" (nachstehend kurz "Heim" genannt).

Art. 2 – Sitz

Die Patronats-Stiftung hat ihren Sitz in Regensburg mit Domizil im Schloss Regensburg.

Art. 3 – Zweck

Die Patronats-Stiftung bezweckt die Deckung von Auslagen der Stiftung Schloss Regensburg für die nachgehende Betreuung von ausgetretenen Kindern und Jugendlichen des Heimes.

Art. 4 – Stiftungsvermögen

Zur Erfüllung des obgenannten Zwecks widmete das Heim der Patronats-Stiftung bei der Errichtung durch Überweisung von Gaben verschiedener Donatoren ein Vermögen von Fr. 10'000.—.

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch

- a) Vermächtnisse und Gaben an die Stiftung
- b) Vermächtnisse und Gaben an das Heim, welche nicht näher zweckbestimmt sind und die durch Beschluss des Stiftungsrates des Heimes der Patronats-Stiftung zugewiesen werden
- c) Erträge und allfällige weitere Einkünfte

Art. 5 – Stiftungsrat

Die Patronats-Stiftung wird durch einen Stiftungsrat verwaltet, welcher aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Ausschusses des Stiftungsrates des Heimes sind von Amtes wegen Stiftungsräte der Patronats-Stiftung. Der Präsident des Stiftungsrates des Heimes ist zugleich Präsident des Stiftungsrates der Patronats-Stiftung. Die Wahl des Stiftungsrates der Patronats-Stiftung erfolgt durch den Stiftungsrat des Heimes. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat bezeichnet die zur Vertretung befugten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 6 – Sitzungen

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich.

Art. 7 – Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 8 – Jahresrechnung

Die Betriebs- und die Vermögensrechnung sind alljährlich auf Schluss des Kalenderjahres zu erstellen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Sie werden im Jahresbericht des Heimes veröffentlicht.

Art. 9 – Revisionsstelle

Als Revisionsstelle der Patronats-Stiftung amtiert der vom Heim gewählte Revisor.

Art. 10 – Änderung der Stiftungsurkunde

Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates des Heimes und der Aufsichtsbehörde.

Art. 11 – Auflösung

Im Falle der Auflösung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat des Heimes über die Verwendung des Vermögens. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 12 – Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich.

Art. 13 – Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorstehende Stiftungsurkunde ist vom Stiftungsrat des Heimes an der Sitzung vom 17. Mai 2000 genehmigt worden. Sie ersetzt diejenige in der Fassung vom 20. April 1967.

Die Stiftungsurkunde tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Regensberg, 17. Mai 2000

Für den Stiftungsrat:

Prof. Dr. Walter Meier, Präsident

Felix Wittwer, Aktuar

Hinweis:

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- sowie Funktionsbezeichnungen der Stiftungsurkunde, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

Huber-Stiftung der Stiftung Schloss Regensburg

Stiftungsurkunde

Art. 1 – Name

Unter dem Namen "Huber-Stiftung der Stiftung Schloss Regensburg" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, die mit öffentlicher Urkunde vom 24. September 1942 errichtet wurde. Die Errichtung erfolgte durch die „Erziehungsanstalt Regensburg, Anstalt für Erziehung bildungsfähiger Geistesschwacher“, jetziger Name "Stiftung Schloss Regensburg" (nachstehend kurz "Heim" genannt).

Art. 2 – Sitz

Die Huber-Stiftung hat ihren Sitz in Regensburg mit Domizil im Schloss Regensburg.

Art. 3 – Zweck

Die Huber-Stiftung bezweckt die Leistung von Beiträgen an das Kostgeld für jene Schüler und Jugendlichen des Heimes, deren Versorgern die Bezahlung des Kostgeldes nicht möglich ist. Sie ermöglicht darüber hinaus Zuweisungen aller Art an Kinder und Jugendliche des Heimes, insbesondere zur Deckung entsprechender Auslagen, die nicht aus den normalen Betriebsmitteln des Heimes erfolgen können, wie zum Beispiel Arbeitsprämien, Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke für Kinder und Jugendliche, Spiel- und Basteleinrichtungen und Freizeitunternehmungen der Gruppen.

Art. 4 – Stiftungsvermögen

Zur Erfüllung dieses Zwecks widmete das Heim der Huber-Stiftung bei der Errichtung durch Überweisung des bisherigen Huberfonds ein Vermögen von Fr. 55'000.—.

Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch

- a) Vermächtnisse und Gaben an die Stiftung
- b) Vermächtnisse und Gaben an das Heim, welche nicht näher zweckbestimmt sind und die durch Beschluss des Stiftungsrates des Heimes der Huber-Stiftung zugewiesen werden
- c) Erträge und weitere Einkünfte

Art. 5 – Stiftungsrat

Die Huber-Stiftung wird durch einen Stiftungsrat verwaltet, welcher aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Ausschusses des Stiftungsrates des Heimes sind von Amtes wegen Stiftungsräte der Huber-Stiftung. Der Präsident des Stiftungsrates des Heimes ist zugleich Präsident des Stiftungsrates der Huber-Stiftung. Die Wahl des Stiftungsrates der Huber-Stiftung erfolgt durch den Stiftungsrat des Heimes. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat bezeichnet die zur Vertretung befugten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 6 – Sitzungen

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich.

Art. 7 – Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 8 – Jahresrechnung

Die Betriebs- und die Vermögensrechnung sind alljährlich auf Schluss des Kalenderjahres zu erstellen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Sie werden im Jahresbericht des Heimes veröffentlicht.

Art. 9 – Revisionsstelle

Als Revisionsstelle der Huber-Stiftung amtiert der vom Heim gewählte Revisor.

Art. 10 – Änderung der Stiftungsurkunde

Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates des Heimes und der Aufsichtsbehörde.

Art. 11 – Auflösung

Im Falle der Auflösung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat des Heimes über die Verwendung des Vermögens. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 12 – Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich.

Art. 13 – Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorstehende Stiftungsurkunde ist vom Stiftungsrat des Heimes an der Sitzung vom 17. Mai 2000 genehmigt worden. Sie ersetzt diejenige in der Fassung vom 31. Mai 1990.

Die Stiftungsurkunde tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Regensberg, 17. Mai 2000

Für den Stiftungsrat:

Prof. Dr. Walter Meier, Präsident

Felix Wittwer, Aktuar

Hinweis:

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- sowie Funktionsbezeichnungen der Stiftungsurkunde, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

Angestellten-Fürsorge-Stiftung der Stiftung Schloss Regensburg

Stiftungsurkunde

Art. 1 – Name

Unter dem Namen "Angestellten-Fürsorge-Stiftung der Stiftung Schloss Regensburg" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, die mit öffentlicher Urkunde vom 24. September 1942 errichtet wurde, unter der damaligen Bezeichnung "Angestellten-Fürsorge-Stiftung der Anstalt für die Erziehung bildungsfähiger Geistesschwacher in Regensburg". Die Errichtung erfolgte durch die "Erziehungsanstalt Regensburg, Anstalt für Erziehung bildungsfähiger Geistesschwacher", jetziger Name "Stiftung Schloss Regensburg" (nachstehend kurz "Heim" genannt).

Art. 2 – Sitz

Die Angestellten-Fürsorge-Stiftung hat ihren Sitz in Regensburg mit Domizil im Schloss Regensburg.

Art. 3 – Zweck

Die Angestellten-Fürsorge-Stiftung bezweckt die Zahlung der Prämien für die Altersrenten oder der Einlagen in das Pflichtsparheft der Angestellten des Heims, sowie die Ausrichtung von Unterstützungen in Krankheitsfällen oder in anderen Notlagen, sofern nicht andere Hilfsquellen in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen.

Art. 4 – Stiftungsvermögen

Zur Erfüllung des obgenannten Zwecks widmete das Heim der Angestellten-Fürsorge-Stiftung den bisherigen Pensionsfonds, der am 1. Januar 1942 in Wertchriften und bar Fr. 94'717.60 auswies.

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch

- a) Zuwendungen des Heimes im Sinne des Stiftungszweckes
- b) Beitragsleistungen von Angestellten im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck
- c) Vermächtnisse und Gaben an die Stiftung
- d) Erträge und allfällige weitere Einkünfte

Art. 5 – Stiftungsrat

Die Angestellten-Fürsorge-Stiftung wird durch einen Stiftungsrat verwaltet, welcher aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Ausschusses des Stiftungsrates des Heimes sind von Amtes wegen Stiftungsräte der Angestellten-Fürsorge-Stiftung. Der Präsident des Stiftungsrates des Heimes ist zugleich Präsident des Stiftungsrates der Angestellten-Fürsorge-Stiftung. Die Wahl des Stiftungsrates der Angestellten-Fürsorge-Stiftung erfolgt durch den Stiftungsrat des Heimes. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat bezeichnet die zur Vertretung befugten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 6 – Sitzungen

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich.

Art. 7 – Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 8 – Jahresrechnung

Die Betriebs- und die Vermögensrechnung sind alljährlich auf Schluss des Kalenderjahres zu erstellen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Sie werden im Jahresbericht des Heimes veröffentlicht.

Art. 9 – Revisionsstelle

Als Revisionsstelle der Angestellten-Fürsorge-Stiftung amtet der vom Heim gewählte Revisor.

Art. 10 – Änderung der Stiftungsurkunde

Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates des Heimes und der Aufsichtsbehörde.

Art. 11 – Auflösung

Im Falle der Auflösung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat des Heimes über die Verwendung des Vermögens. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 12 – Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich.

Art. 13 – Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorstehende Stiftungsurkunde ist vom Stiftungsrat des Heimes an der Sitzung vom 17. Mai 2000 genehmigt worden. Sie ersetzt diejenige in der Fassung vom 24. September 1942.

Die Stiftungsurkunde tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Regensberg, 17. Mai 2000

Für den Stiftungsrat:

Prof. Dr. Walter Meier, Präsident

Felix Wittwer, Aktuar

Hinweis:

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- sowie Funktionsbezeichnungen der Stiftungsurkunde, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

Regensberg, 20. März 2001

An die Mitglieder
des Stiftungsrates
der Stiftung Schloss Regensberg

Neue Stiftungsurkunden

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geänderten Urkunden der

- Stiftung Schloss Regensberg
- Patronats-Stiftung der Stiftung Schloss Regensberg
- Huber-Stiftung der Stiftung Schloss Regensberg
- Angestellten-Fürsorge-Stiftung der Stiftung Schloss Regensberg

sind vom Amt für Stiftungsaufsicht und berufliche Vorsorge des Kantons Zürich am 29.11.2000 genehmigt worden.

Die Änderungen sind im Handelsregisteramt eingetragen worden.

Sie erhalten je ein Exemplar der geltenden Stiftungsurkunden.

Mit freundlichen Grüßen
STIFTUNG SCHLOSS REGENSBURG

Hugo Ottiger
Heimleiter